

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/28 Allgemeine Verteilung 24. Mai 2017 Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN) (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (31. Tagung, Genf, 28. bis 31. August 2017) Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Vorschläge

Absatz 9.3.2.22.5 a) ADN, Gasabfuhrleitung (an Bord)

Vorgelegt von Deutschland^{1,2}

Zusammenfassung	
Analytische	Im Bericht über die 24. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses
Zusammenfassung:	wird eine Änderung aufgeführt, die weder der von Deutschland
	eingereichten Beschlussvorlage noch der Diskussion entsprach, bei
	der Berichtslesung nicht erkannt wurde und deshalb in die
	Neufassung des ADN 2015 übernommen. Dies ist erst jetzt aufgefallen.
	Die fälschlicherweise erfolgte Änderung des ADN, dass in der
	Gasabfuhrleitung (an Bord) eine Flammendurchschlagsicherung nicht
	mehr mit einer federbelasteten Flammensperre versehen sein muss
	und dass die Druckmessung nicht mehr mit einer Alarmeinrichtung
	versehen sein muss, kann ein Sicherheitsrisiko darstellen und sollte
	sofort berichtigt werden.
Zu ergreifende Maßnahme:	Berichtigung von Absatz 9.3.2.22.5 a) ADN in allen Sprachfassungen
	rückwirkend zum 1. Januar 2015.
Verbundene Dokumente:	ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/17
	ECE/TRANS/WP.15/AC.2/50/Add.1

Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/28 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

I. Einleitung

- 1. In der 24. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses beantragte die deutsche Delegation mit dem Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/17 eine Änderung in Absatz 9.3.2.22.5 a) ADN.
- 2. Es wurde beantragt, in Absatz 9.3.2.22.5 a) ADN den vorletzten Satz zu streichen. Dieser Satz lautete wie folgt: "Wenn im Bereich der Ladung an Deck eine fest installierte Feuerlöscheinrichtung [nur Französisch und Englisch: die von Deck und vom Steuerhaus aus betätigt werden kann] vorhanden ist, kann auf eine Flammendurchschlagsicherung an den einzelnen Ladetanks verzichtet werden.".
- 3. Im Anhang 1 zum Sitzungsbericht, Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/50/Add.1, wurde stattdessen festgehalten, den in diesem Absatz den Unterabsatz (v) zu streichen und den zur Streichung beantragten vorletzten Satz beizubehalten.

II. Vorschlag

- 4. Deutschland beantragt, die Änderung des Absatzes 9.3.2.22.5 a) ADN rückwirkend zum 1. Januar 2015 den Absatz 9.3.2.22.5 a) wie folgt zu berichtigen:
- "9.3.2.22.5 a) Eine Gassammelleitung, die zwei oder mehr Ladetanks miteinander verbindet, muss, wenn nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz erforderlich ist, an jeder Einführung in die Ladetanks mit einer detonationssicheren Flammendurchschlagsicherung mit einer festen oder federbelasteten Flammensperre versehen sein. Die Ausführung kann sein:
 - (i) (iv) ... (diese Absätze bleiben unverändert)
 - (v) (gestrichen) die Flammendurchschlagsicherung ist mit einer federbelasteten Flammensperre versehen. Die Einrichtung zum Messen des Drucks muss mit einer Alarmeinrichtung nach Absatz 9.3.2.21.7 ausgerüstet sein.

Wenn im Bereich der Ladung an Deck eine fest installierte Feuerlöscheinrichtung vorhanden ist, kann auf eine Flammendurchschlagsicherung an den einzelnen Ladetanks verzichtet werden.

In Ladetanks, die an eine gemeinsame Gassammelleitung angeschlossen sind, dürfen gleichzeitig nur Stoffe befördert werden, die sich untereinander nicht vermischen und miteinander nicht gefährlich reagieren.

oder:".

III. Begründung

5. Die Änderung des Absatzes wird auf den Stand gebracht, wie er von Deutschland beantragt und vom ADN-Sicherheitsausschuss diskutiert worden war.

IV. Sicherheit

6. Ohne spezifizierte Flammendurchschlagsicherung und ohne Alarm an der Druckmesseinrichtung entsteht ein Sicherheitsdefizit. Abstriche im Sicherheitsniveau waren mit dem deutschen Antrag nicht beabsichtigt.

V. Umsetzbarkeit

7. Es wird davon ausgegangen, dass auch im Zeitraum 1. Januar 2015 bis heute bei Schiffsneubauten die Bauvorschrift des Unterabsatzes (v) in Absatz 9.3.2.22.5 a) ADN beachtet wurde. Wenn nicht, könnte der Sicherheitsausschuss eine angemessene Übergangsfrist, z.B. Erneuerung des Zulassungszeugnisses in Betracht ziehen.
